

Do's and Dont's beim Gläubiger(*innen)informationssystem („GIS“)

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

*Das seit dem Eröffnungstag 17.7.2024 (Art.103n Abs.1 S.1 EGIInsO) nunmehr in allen Insolvenzverfahren von Verwalter*inseite verpflichtend einzurichtende und zu führende Gläubigerinformationssystem („GIS“) sorgt nach wie vor für anhaltende Umsetzungs- und Anwendungsdispute. Auf insolvenzrechtlichen Tagungen werden die absonderlichsten Vorgehensweisen in so manchem Verwalter*inbüro kolportiert. Der hiesige Beitrag versucht den Dschungel zu lichten.*

I. Höre auf Dein Insolvenzgericht !

Vor dem Hintergrund der gesetzlich ausdrücklich geregelten (§ 5 Abs. 5 S. 3 InsO) Aufsicht der Insolvenzgerichte (in erster Linie der Rechtspfleger*innen als für das eröffnete Verfahren zuständige Rechtsanwender*innen, aber auch der Richter*innen, da fehlerhafte „GIS“-Handhabung auf die künftige Bestellungspraxis zurückwirken kann) über die jeweilige „GIS“-Führung sind m.E. Alleingänge von verwalterlicher Seite zur Festlegung von regelhaften Handhabungen des „GIS“ wenig sinnvoll. In der Sache handelt es sich bei der Regelung in § 5 Abs. 5 S. 3 InsO um **Rechtsaufsicht** nach § 58 Abs. 1 InsO durch den einzelnen insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender. Diese wird weisungsfrei und in Unabhängigkeit (Art. 97 GG, § 9 RPfLG) ausgeübt. Sofern gerichtliche gerichtsintern konsentierten Leitlinien zur Handhabung des „GIS“ am jeweiligen Bestellungsinsolvenzgericht existieren, sind diese als Rechtsaufsichtsanweisung zu beachten.¹ Ansonsten sind bei Zweifelsfragen zu Handhabungen die jeweils für die jeweilige Akte zuständigen Rechtsanwender*innen um Individualweisung zu bitten. Weiterhin soll das „GIS“ lt. Gesetzesbegründung² auch der Verringerung von gerichtlicher Akteneinsichtsbescheidungsarbeit dienen, was es geboten erscheinen lässt, provozierte Streitigkeiten um die

Handhabung, die diesen Arbeitserleichterungseffekt zunichtemachen können, zu vermeiden.

Rechtsaufsicht bedeutet **Rechtmäßigkeitskontrolle**, nicht Zweckmäßigkeitskontrolle. Das Insolvenzgericht hat aber immer einzuschreiten, wenn der Verwalter an der Grenze zwischen zweckmäßigen Maßnahmen und rechtlich zweifelhaften Maßnahmen eine Rechtsnorm mit Schutzfunktion zugunsten Dritter oder Verfahrensbeteiligter verletzt, d.h. das Insolvenzgericht kontrolliert nicht nur die Einhaltung insolvenzspezifischer Pflichten, sondern auch diejenige aus anderen Gesetzen, z.B. des Datenschutzes,³ aber auch unzulässige Beschränkung von Gläubigerrechten (dazu IV. 4.).

Das Aufsichtsrecht des Gerichtes bedeutet als Kehrseite eine Aufsichtspflicht, die für den Insolvenzrichter bei Vernachlässigung Schadensersatzgefahren (§ 839 BGB, Art. 34 GG) wegen des fehlenden Spruchrichterprivilegs birgt. Die Unterlassung objektiv gebotener Maßnahmen kann eine Amtshaftpflicht des zuständigen insolvenzgerichtlichen Rechtsanwenders zur Folge haben.⁴ Im Bereich der Rechtsaufsicht gibt es also keine „Ermessens-ermäßigung“ der gerichtlichen Kontrolle der Insolvenzverwalter*innen, wie z.B. bei Maßnahmen der Betriebsfortführung (hier kann vieles mehr oder weniger richtig, jedenfalls aber zulässig sein). Im Bereich der Rechtsaufsicht bestimmt das



RiAG Frank Frind
ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ Indes sind „Allgemeine Handlungsanweisungen“ als gerichtliche Pflicht aus § 58 Abs.1 InsO nicht geschuldet (a.A. A.Schmidt, ZVI 2024, 449, 451), sie sind optional.

² BT-Drs. 20/10943

³ Hartung, ZInsO 2011, 1225

⁴ Lissner, ZInsO 2012, 957, 964; Ganter, ZInsO 2023, 2679

Insolvenzgericht, was gesetzlich korrekt ist und was nicht. In diesem Bereich haben daher weder Gläubigerversammlung noch (eventuell eingesetzter) Gläubigerausschuss Mitbestimmungs- oder gar Weisungsrecht.

II. Ermögliche die gerichtliche Aufsicht und vermeide Aufsichtsmaßnahmen

1. Einwahlpasswort unverzüglich an Insolvenzgericht

Die gerichtliche Aufsichtsbefugnis ist mittels unmittelbar nach Eröffnung an das Insolvenzgericht seitens der Insolvenzverwalter*innen mitzuteilenden Einwahlpassworte zu ermöglichen.¹ Die Mitteilung der Einwahlpassworte hat jeweils zur Akte mit gesondertem Schreiben zu erfolgen, denn diese Einwahldaten sind zur Vermeidung von Missbrauch nicht in die Akte zu nehmen, sondern nur bei dieser, idealerweise in der bei Akteneinsicht vorher zu leerenden Aktentasche, oder bei elektronischer Akte innerhalb einer virtuellen, der Akteneinsicht nicht unterliegenden Beiakte, aufzubewahren. Adressaten der gerichtlichen Einwahldaten sind die gerichtlichen Rechtsanwender*innen, nicht die Geschäftsstellenmitarbeiter*innen, diese können die vorgenannten Schreiben zwar zur Kenntnis erhalten (denn sie sind dienstlich zur Verschwiegenheit verpflichtet), dürfen die Einwahldaten selbst aber nicht nutzen, da sie keine Aufsicht nach § 58 Abs. 1 InsO ausüben (dürfen).

2. Stichproben des Insolvenzgerichtes

Eine ständige gerichtliche Inhaltskontrolle der Inhalte der jeweiligen Gläubigerinformationssysteme ist ersichtlich nicht möglich. Zur Umsetzung wird das Insolvenzgericht **regelmäßige Stichproben** zur GIS-Handhabung durchzuführen haben.² Das Verlassen allein auf eine „Zuverlässigkeit“ von Verwalter*innen wird nicht genügen. Mithin sind nach dem Zufallsprinzip Akten aus dem IN-Bereich und dem IK-Bereich in jedem Rechtspfleger*in-Pensum herauszugreifen, es dürfte bei großen Gerichten (Jahreseingang über 1000 Verfahren insgesamt) genügen, auf 100 Verfahren 5 Verfahren jeweils zu prüfen. Eine Dokumentation der Stichprobe in der jeweiligen Verfahrensakte per Vermerk ist zwecks

Meidung von Amtspflichtverletzungsvorwürfen anzuraten.³ Eine Rückmeldung an den/die jeweilige Verwalter*in vom Ergebnis der Stichprobe ist nur bei Bemängelungen notwendig, dann mit Frist zur Korrektur der Bemängelung.

3. Unmittelbare Verantwortlichkeit der bestellten Insolvenzverwalter*in

Verfahrensverantwortlich für die GIS-Führung ist der/die jeweilige Insolvenzverwalter*in. In **Eigenverwaltungsverfahren** führt – im Gegensatz zur Regelung des § 5 Abs. 6, 1. Hs. InsO – der Sachwalter sinnvollerweise *regelmäßig* das GIS, nicht der Schuldnerberater, sonst würde der Sachwalter ein zweites „GIS“ zu Tabellenthemata führen müssen. Bemängelungen von gerichtlicher und Gläubigerseite sind direkt gegenüber den jeweiligen Insolvenzverwalter*innen vorzunehmen; Gläubiger können sich gem. § 58 Abs. 1 InsO auch an das Insolvenzgericht wenden. Eine „Kanzleiverantwortlichkeit“ gibt es nicht.



21.11.2025
09:00 - 12:15 Uhr
Online

Das Treuhänderseminar

Obliegenheiten, das P-Konto, Neuerwerb & Nachtragsverteilung

in der „Wohlfühlphase“ lösungsorientiert besprochen

3 FAO-Stunden

mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Susanne Brenner

¹ Heyer/Blankenburg, ZInsO 2022, 501, 508; BeckOKInsO/Madaus, § 5 Rn. 29

² MK-Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 58 Rn. 47; Frind, ZInsO 2024, 1578

³ Dazu Frind, ZInsO 2024, 1578

Grds. Verantwortet jede/r Insolvenzverwalter*in/ Sachwalter*in „ihre/seine“ GIS-Handhabung in „ihren/seinen“ Verfahren selbst. Die Verwalter*innenstellung ist **höchstpersönlicher Natur**, was bereits aus § 56 Abs. 1 InsO folgt und mehrfach höchst-richterlich bestätigt worden ist.¹ Das GIS ist verfahrensbezogen, ein „verfahrensübergreifendes“ „GIS“ wie im Fall VG Bremen (s. unter IV. 1) gibt es nicht. Die Entscheidungen zur Art und Weise der GIS-Führung gehören zu den **Kernaufgaben** des jeweiligen Verfahrens für die/den Verwalter*in, sie sind nicht delegierbar.² Fehler können auch zur persönlichen Haftung nach § 60 Abs. 1 InsO des /der jeweilige/n Insolvenzverwalter*in führen. Die Korrektur einer Bemängelung ist wiederum von Gerichtsseite zu prüfen. Regelmäßig sind alle bestellten Verwalter*innen dazu anzuhalten, den jeweiligen verfahrensbeteiligten Gläubiger*innen unverzüglich GIS-Zugang zu ermöglichen (dazu unten unter IV.1).

4. Aufsichts- und umsetzungserzwingung

Bei Beschwerden von Gläubiger*innen gilt: Ein normiertes Antragsrecht auf bestimmte Aufsichtsmaßnahmen existiert nicht, entsprechende Eingaben sind immer nur als Anregung auf amtswegige Prüfung auszulegen.³ Ein Antragsrecht kann auch nicht auf dem Umweg über ein Verfahren gem. §§ 23 ff. EGGVG mit Antrag auf einen „Justizverwaltungsakt“ hergestellt werden.⁴ Den Verfahrensbeteiligten steht gegen eine Ablehnung bzgl. einer begehrten Aufsichtsmaßnahme kein Rechtsmittel zu.⁵

Kommt die/der Insolvenzverwalter*in einer gerichtlichen Weisung zur Art und Weise der Handhabung des „GIS“ nicht nach, kann gem. § 58 Abs. 2 InsO Zwangsgeld verhängt werden. Zweck der Zwangsgeldfestsetzung ist nicht die Sanktionierung einer Pflichtverletzung, sondern pflichtgerechtes Verhalten zu erzwingen.⁶ Die Nichtbeachtung gerichtlicher Weisungen kann auch auf die künftige Bestellung „durchschlagen“, da sie Nichtzuverlässigkeit dokumentiert.⁷ Vor der Zwangsgeld-

festsetzung nach Abs. 2 zur Pflichtendurchsetzung hat das Gericht das Zwangsgeld anzudrohen und den Verwalter/Sachwalter zu hören. Dies kann formlos geschehen. Sanktion einer begangenen Pflichtenverletzung kann aber auch Entlassung nach § 59 Abs. 1 InsO im jeweiligen Verfahren als das richtige gerichtliche Mittel sein.⁸ Hier werden die Grenzen meist fließend sein, da die nicht rechtzeitige Erfüllung von Verfahrenspflichten bereits auch Entlassungsgrund sein kann, wenn das Verfahren dadurch ernsthaft behindert wird.⁹ Das kann z.B. der Fall sein, wenn ein „GIS“ nicht ordnungsgemäß mit allen notwendigen Verfahrensinhalten „befüllt“ ist und Gläubiger z.B. vor einer Gläubigerversammlung rügen, nicht ausreichend informiert zu sein und eine Vertagung der Versammlung deshalb begründet begehren.

III. Verhältnis Akteneinsicht - „GIS“

Den Zweck der Einführung des „GIS“ beschrieb der Gesetzgeber im SanInsFoG so: „Neben Erleichterungen für die Gläubiger, die Informationen dann unproblematisch elektronisch abrufen können, soll die Regelung auch die Gerichte entlasten, bei denen voraussichtlich weniger Anfragen von Gläubigern zum Verfahrensstand und dem Status von Forderungsprüfungen eingehen werden.“¹⁰ Mit dann zum 17.7.2024 (Eröffnungszeitpunkt) geltender gesetzlicher Erweiterung der Vorhaltepflicht für alle Insolvenzverfahren gem. Drucksache v. 8.4.2024 hat der Gesetzgeber die Funktion des GIS nochmals verdeutlicht¹¹: „Das Gläubigerinformationssystem hat sich technisch und organisatorisch als taugliches Mittel zur parallelen Information sämtlicher verfahrensbeteiligter Gläubiger erwiesen, wodurch Wissensvorsprünge einzelner Gläubiger vermieden und individuelle Unterrichtungsaufwände minimiert werden.“ (...) „Die gebündelte Bereitstellung von Informationen über das System hat den Vorteil, dass den Gläubigern ein zentraler Zugangspunkt für den Zugriff auf sämtliche relevante Verfahrensinformationen zur Verfügung steht.“ (...) „Auf diese Weise wird der Gläubiger in die Lage versetzt, das

¹ BGH v. 19.9.2013 – IX AR (VZ) 1/12; BVerfG v. 12.1.2016 – 1 BvR 3102/13; BGH v. 13.10.2016 – IX AR (VZ) 7/15

² HambKomm-InsO/Frind, 11. Aufl., § 56 Rn. 65 m.w.N.

³ AG Göttingen, ZInsO 2006, 50

⁴ BayObLG v. 7.9.2022, NZI 2022, 837 = ZInsO 2022, 2131; zust. Lissner, ZInsO 2023, 485

⁵ BGH v. 13.6.2006 – IX ZB 136/05; OLG Schleswig, ZIP 1984, 473; LG Göttingen, NZI 2000, 491; MK-Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 58 Rn. 89; NR-Delhaes § 58 Rn. 22 m.w.N.

⁶ BGH v. 14.4.2005 – IX ZB 76/04; BGH WM 2012, 50 Rn. 4

⁷ Hierzu HambKommInsO-Frind, 11. Aufl. InsO; § 56 Rn.78 mwN

⁸ LG Göttingen, ZInsO 2003, 858

⁹ HambKommInsO-Frind, 11. Aufl. InsO; § 59 Rn.13

¹⁰ BT-Drs.19/24181, S.188

¹¹ BT-Drs. 20/10943, S.63 - S.64

Gläubigerinformationssystem als einheitliches Portal zur Informationsgewinnung über die das Verfahren betreffenden Dokumente und Verfahrensschritte zu nutzen.“

Daraus folgen für die Anwendung folgende **generelle Maßgaben**:

- Das „GIS“ soll die Begehren nach Akteneinsicht bei Gericht minimieren.
- Das „GIS“ soll Wissensvorsprünge innerhalb der Gläubigerschaft vermeiden helfen.
- Das „GIS“ soll möglichst „sämtliche relevante Verfahrensinformationen“ darstellen.

Zwischenfazit: Das „GIS“ muss in seinen Inhalten genau dasjenige „liefern“, was Akteneinsicht auch „liefern“ würde (s. dazu auch dazu IV. 4.).

IV. Umsetzung des „GIS“

1. Zugangserlaubnis

Dem Gericht sind freigeschaltete Einwahldaten unverzüglich nach Verfahrenseröffnung zu übermitteln. Das Gericht hat diese nicht in der Akte (sonst bestünde Missbrauchsgefahr bei Akteneinsicht), sondern in geeigneter Weise „bei der Akte“ aufzubewahren.

Der *Verband der Insolvenz- und Sachwalter Deutschlands (VID e.V.)* hat mit Newsletter vom 24.6.2025 eine von einem dortigen Ausschuss „Datenschutz und Digitalisierung“ erarbeitete „Orientierungshilfe“ veröffentlicht und verbreitet¹, die Handlungsempfehlungen zu diversen streitigen Anwendungsfragen zum „GIS“ enthält. Dem ging leider keine Konsultation anderer Verbände voraus. *BAKinso e.V. (Vorstand/Beirat)* hat den Empfehlungen in verschiedenen Punkten in seinem Newsletter 8/2025 widersprochen, da sie für nicht praxisgerecht erachtet werden. Insbesondere zur Frage einer verwalterseitig einzubauenden „Hürde“ für anmeldende Gläubiger zum GIS-Zugang sieht *BAKinso e.V.* zu Recht hierfür keine gesetzliche Grundlage.²

So wird – u.a. wohl vom *VID*-Ausschuss mit dessen „Orientierungshilfe“ – vertreten, dass seitens der

Verwalter*innen Anmeldegläubiger*innen nur nach „geprüfter“ Anmeldeberechtigung freigeschalteten Zugang zum GIS, zuweilen damit erst nach dem Prüfungstermin, eingeräumt werden soll. Völlig unklar bleibt hier, welche Art „Prüfung“ hier mit welcher Tiefe gemeint ist. Der BGH verlangt bei Forderungsanmeldung nur eingeschränkte Schlüssigkeit, aber Substantiierung der Forderung.³ Generell muss gelten, dass jeder Anmeldegläubiger „GIS“-Zugang erhalten muss und dies nicht von einer langwierigen Bestreitensprüfung abhängig gemacht werden kann. Denn eine solche Anforderung, würde die Zugangserteilung, gerade in „großen“ Verfahren sehr stark verzögern, und würde eine gesetzlich nicht geregelte Vorprüfung implementieren, die zudem grundrechtsrelevant (Informationszugangsbeschränkung – Art. 5 GG⁴) rechtswidrig wäre. Dies beeinträchtigte Gläubigerinformationsrechte und widerspräche dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut, „jedem Anmeldegläubiger“ Zugang zu gewähren.

¹ „eGIS-Handout 2.0. zur aktuellen eGIS-Pflicht nach § 5 Abs. 5 InsO“

² So auch *Frind*, ZInsO 2024, 1578; *Ahrens*, NJW-spezial 2025, 725, 726

³ BGH v. 22.1.2009 – IX ZR 3/08 i.V.m. BGH v. 25.6.2020 – IX ZR 47/19 Rn.19, 24 m.w.N.

⁴ BVerfGE 65, 1

Gegenteilige Ansichten.¹ übersehen, dass ansonsten ein mitunter jahrelanger Feststellungsstreit einen Gläubiger vom „GIS-Zugang“ fernhalten würde und der praxishäufigste Fall des nur „vorläufig bestrittenen“ Gläubigers diesem keinen GIS-Zugang verschaffen würde. Die Praxis, teilweise als „Unsitte“ bezeichnet,² des „vorläufigen Bestreitens“ würde auf diesem Wege viele Gläubiger lange Zeit von einem „GIS“-Zugang abhalten. Soweit mit Bezugnahme auf die frühere Gesetzesbegründung bei erster Einführung des „GIS“ im Wege des SanInsFoG auf dortige einschränkende Begründungspassagen verwiesen wird,³ der Verwalter solle die Zugangsberechtigung noch vor dem Prüfungstermin (irgendwie) prüfen, übersieht dies, dass in der nunmehrigen Gesetzesbegründung zur verfahrensmäßigen allumfassenden GIS-Einführung ausdrücklich die Informationsfunktion für **„sämtliche verfahrensbeteiligten Gläubiger“** betont – und eine vorherige Zugangsprüfung nicht mehr erwähnt – wird.⁴ Sämtliche verfahrensbeteiligten Gläubiger*innen sind dann eben auch solche mit bestrittenen Forderungen. Die Richtigkeit des Ergebnisses bestätigt ein Blick wiederum auf den ohnehin gegebenen, aber im Wege des „GIS“ eben zu erleichternden Umweg über die Akteneinsichtsmöglichkeit: Auch „bestrittene“ Gläubiger könnten also direkt bei Gericht ohnehin Akteneinsicht gem. § 299 Abs. 1 ZPO nehmen.⁵ Zu bedenken ist auch, dass das „GIS“ Umsetzung v. Art. 28 lit.c.) der europäischen Restrukturierungsrichtlinie ist, der eine weitgehende elektronische Information der Gläubiger vorsieht.⁶

Für Unruhe hat auf einigen Tagungen jüngst eine Entscheidung des VG Bremen⁷ gesorgt, die aber offenbar von denjenigen, die sie erwähnen, nicht

gelesen worden war. Sie ist für vorgenannte Frage nicht einschlägig: Wie dem Tatbestand der Entscheidung (insbes. Rn. 9) zu entnehmen ist, betrifft die dortige streitgegenständliche Verwarnung des Bremischen Landesdatenschutzbeauftragten kein „GIS“ nach dem Rechtszustand ab 17.7.2024 (§ 5 Abs. 5 InsO), sondern ein unbeschränkt zugängliches „GIS“ mit Verletzung der Lösungsfristen (s. Entscheidung Rn. 70-81 ff.)! Die Mängel behob die dortige Klägerin (RA-Gesellschaft deren Mitglieder Insolvenzverwalter sind) am 10.6.2023 (Rn. 65), also vor Inkrafttreten der Neuregelung. Die Verwarnung wurde nur deshalb als angemessen bestätigt, weil die Klägerin ein nicht § 5 Abs. 5 InsO genügendes „freizugängliches System“ betrieb. Das Gericht konzidiert, dass ein nach § 5 Abs. 5 InsO nF betriebenes GIS ein berechtigtes Interesse i.S.v. § 6 Abs.1 lit. f. DSGVO darstellt (s. Rn. 72 der Entscheidung). In einem die Entscheidung nicht tragenden und nicht weiter begründeten „obiter dictum“ nimmt das Gericht in einem Satz ohne Berücksichtigung der nachträglichen ergänzten Gesetzesbegründung (s.o.) an, ein GIS-Zugang sei bereits bei „vorläufigem Bestreiten“ einer Forderung dem Gläubiger nicht zu gewähren (Rn. 76). Dies übersieht, dass bei dieser Handhabung aufgrund der sehr häufigen Anwendung dieses Instrumentes gerade in Verfahren mit vielen Gläubigern ein Gros der Gläubiger von einem GIS-Zugang schlicht u.U. auf Jahre ausgeschlossen wäre, nämlich bis zur rechtskräftigen Klärung des Bestreitens. Dies würde die mit dem „GIS“ gesetzlich vorausgesetzten Effekte vollkommen konterkarieren.

Eine analoge Zugangsanwendung auf Massegläubiger wird befürwortet,⁸ ist aber gesetzlich nicht

¹ A. Schmidt, ZVI 2024, 449, 450; Heyer, INDAT-Report 9/2024, 26

² OLG Frankfurt v. 15.2.2021, NZI 2021, 510, kritisch zum Instrument Jungmann EWIR 2023, 465, 466. Der BGH hat konzidiert, dass es dieses Instrument gibt, welches zu einem „Schwebezustand“ führe, den der Gläubiger durch eigenes Tätigwerden beenden müsse, wenn der Verwalter indes den Zustand beende, müsse er den Gläubiger dabei unterstützen, dass dies auch in der Tabelle dann richtigend vermerkt werde (BGH, Urteil v. 27.4.2023 - IX ZR 99/22, Rn.30). Die Gläubiger trifft hier eine Pflicht, den Grund des „vorläufigen Bestreitens“ zu eruieren (so bereits OLG Stuttgart vom 29.4.2008 (AZ: 10 W 21/08 = ZIP 2008, S. 1781; so auch OLG Celle v. 13.2.2025, ZRI 2025, 239 = ZInsO 2025, 690: es genüge die Tabellenbemerkung des Verwalters „Nachweise u.a. Vertragsunterlagen fehlen“, diese Bemerkung müsse dem Gläubiger indes nicht zugehen, er müsse sie durch Einsichtnahme feststellen; zust.

Marquardt/Hoffman, NZI 2025, 399; abl. Jungmann, ZRI 2025, 240: „Blankoscheck“, „Bärendienst“).

³ BT-Drs. 19/24181, S. 188

⁴ BT-Drs. 20/10943, S. 63

⁵ Uhlenbruck-Pape, 15. Aufl. InsO, § 4 Rz. 29; HK-Sternal, 11. Aufl. InsO, § 4 Rn.14 will – zu Recht – die nur vorläufig bestrittenen (der praxishäufigste Fall!) in § 299 Abs.1 ZPO hineinnehmen; so auch HmbKommInsO-Tichbi, 11. Aufl. InsO, § 4 Rn.36; etwas enger K.Schmidt-Stephan, 20. Aufl. InsO; § 4 Rn. 33: Nur der Titelgläubiger oder derjenige mit nachgewiesener Feststellungsklage, andererseits sei zur Akteneinsicht gar keine Anmeldung notwendig; aA MünchKommInsO/Bruns, 5. Aufl. InsO, § 4 Rn. 74

⁶ Heyer, ZVI 2025, 125, 126

⁷ Urt. v. 21.5.2025, 4 K 3063/23, BeckRS 2025, 12847 = ZInsO Heft 36/2025; dazu Frind ZInsO Heft 36/2025

⁸ Ahrens, NJW-spezial 2025, 725, 726

abgesichert. Der Schuldner ist nicht zugangsberechtigt.¹

2. Vergabe der Zugangsdaten

Einwahldaten sind **unverzüglich** von den Insolvenzverwalter*innen zu übersenden (§ 5 Abs. 5 S. 4 InsO). Die Norm zeigt die persönliche Verantwortlichkeit der Verwalter*innen. Notwendig ist eine Zugangsbeschränkung zum »GIS« via Passwortschutz², wohingegen eine weitergehende elektronische Akteneinsicht (§ 298a Abs. 1a ZPO) bei den Gerichten erst mit flächendeckender Einführung der elektronischen Akte verwirklicht werden kann. Die Einwahldaten nebst Passwort sind nach hiesiger Rechtsansicht jedem anmeldenden Gläubiger, der im Sinne vorgenannter BGH-Rechtsprechung eine Forderung **substantiiert angemeldet** hat (das ist: schlagwortartige Angabe eines individualisierten Lebenssachverhaltes aus dem der Gläubiger einen anzugebenden Zahlungsanspruch ableitet genügt³) zu geben. Der Verwalter muss jede formell ordnungsgemäß angemeldete Forderung in die Tabelle aufnehmen, und dann ist auch Zugang zum »GIS« zu gewähren. Fragen der Schlüssigkeit oder Begründetheit sind im Feststellungsverfahren zu klären⁴. Überschreitet der Verwalter eine formale Zurückweisungskompetenz, kann der Anmeldegläubiger das Insolvenzgericht zur Aufsicht anrufen⁴. Insofern ist es nicht richtig, wenn z.B. die »Orientierungshilfe« des VID e.V. eine zweistufige Einwahlvergabeprozedur vorsieht, zum einen zunächst die Mitteilung der generellen Einwahldaten an alle Gläubiger und dann jeweils individuell nach verwalterbüroseitiger »Prüfung« der Anmeldung die Vergabe eines Passwortes. Dieses Vorgehen ist zudem sehr arbeitsaufwändig.

3. Welches Inhalte gehören ins »GIS«, welche nicht?

Der gesetzliche Wortlaut nennt zunächst einige unstrittig aufzunehmende Inhalte: **Gerichtsbeschlüsse, Berichte, die Forderung des jeweiligen Gläubigers betreffende Unterlagen**. Unter »Berichte« sind sämtliche Zwischenberichte im eröffneten Verfahren, der § 156 InsO-Bericht und der

Schlussbericht zu subsumieren, aber – ggf. – auch Berichte von Sonderinsolvenzverwalter*innen. Einzustellen sind alle nach § 8 Abs. 3 InsO zugestellten Dokumente, deren besondere Kennzeichnung im »GIS« darf nicht vergessen werden (häufiger Fehler!).

Ungeregt ist, ob das »GIS« mit rechtskräftiger **Aufhebung des jeweiligen Verfahrens »abzuschalten«** ist, wovon auszugehen ist⁵. Denn der Treuhänder soll zur Fortführung nicht berechtigt sein.⁶

Verschiedene Inhalte sind derzeit in der Fachdiskussion streitig (die derzeitige gesetzliche GIS-Reglung ist suboptimal⁷), hierzu ist die Rechtsaufsichtsweisung des jeweils zuständigen Rechtsanwenders (s. I.) einzuholen:

* **Protokolle der Gläubigerversammlung:** Falls im Termin ein Beschluss des Insolvenzgerichtes

¹ aA Ahrens, NJW-spezial 2025, 725, 726

² Radmann, NZI 2023, 749, 750

³ BGH v. 22.1.2009 - IX ZR 3/08; BGH v. 25.6.2020 - IX ZR 47/19, Rn. 19, 24 m.w.N.; BGH v. 23.2.2021 - II ZR 89/20; LAG Berlin-Brandenburg v. 18.12.2023, ZInsO 2024, 1844; BGH v. 23.7.2024 - II ZR 206/22

⁴ Marquardt/Hoffmann, NZI 2021, 1047, 1048

⁵ Henning, ZVI 2025, 161

⁶ Heyer, ZVI 2025, 203, 206; aA Ahrens, NJW-spezial 2025, 725, 726

⁷ Pollmächer, VIA 2025, 33, 35; Heyer, ZVI 2025, 203, 208

erging, z.B. zur Stimmrechtsfestlegung, zur Insolvenzplanbestätigung, zu streitigen Fragen nach §§ 78, 160 InsO, ist das Protokoll einzustellen und zwar insgesamt, da nur so der Kontext der Entscheidung verständlich ist.¹

- * **Vergütungsbeschlüsse:** Sie sind so einzustellen, wie sie vom jeweiligen Rechtspfleger*in zur Veröffentlichung gegeben worden sind (zum Streit über den Umfang der Veröffentlichung hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die jeweilige Vergütung²).
- * **Verteilungsverzeichnis und Tabelle:** Tabellenanmeldungen über das GIS sind zu ermöglichen (§ 174 Abs. 4 InsO).³ Aber die Tabellenanmeldeunterlagen und die insolvenzgerichtliche Tabelle werden nicht in das »GIS« eingestellt.⁴ Der Gesetzgeber hat dies in der Begründung des »Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz« zu Art. 36 und dort zu § 5 Abs. 5 InsO nunmehr ausdrücklich mitgeteilt.⁵
- * **Eröffnungsgutachten:** Es wäre für Gläubiger regelhaft von Interesse und wird per Akteneinsicht mit am häufigsten nachgefragt. Es ist jedoch ein Produkt für das Gericht und stammt aus dem Eröffnungsverfahren, es gehört daher nicht in das GIS.
- * **Be- und Verwertergutachten:** Soweit diese Annex zum Eröffnungsgutachten sind, gilt das vorstehende. Im *eröffneten Verfahren* gilt: sie sind in der Regel *Anlagen* zu Berichten und Zwischenberichten, meist zum § 156 InsO-Bericht, sie gehören damit unmittelbar zu den jeweiligen Berichten und sind ins „GIS“ einzustellen. Denn sie sind für Absonderungsberechtigte von Interesse und können von diesen über § 299 Abs. 1 ZPO ohnehin per Akteneinsicht angefordert werden.

* **Insolvenzpläne:** Sie sind „Dokumente“ i.S.v. § 5 Abs. 5 S. 2 InsO, da gem. § 235 Abs. 3 InsO zuzustellen.

* **Anweisungs- und Hinweisverfügungen des Gerichtes:** Sie bereiten i.d. Regel Entscheidungen des Gerichtes vor, sind aber keine solchen. Erfahrene Rechtsanwender*innen werden in ihren Entscheidungen auf solche ggfs. verweisen, dann sind sie Anlagen zu diesen – nach Erlass der Entscheidung und mit ihr einzustellen –, ansonsten gehören sie nicht ins „GIS“.

4. GIS und Datenschutz: „Interne Zensur“ von Verwalterberichten vor „GIS“-Einstellung?

Die gesetzliche Begründung zum Spannungsfeld „GIS“ zu Datenschutzaspekten ist völlig rätselhaft. Eine Datenverarbeitung bei Verwendung des „GIS“ sei datenschutzrechtlich immer rechtmäßig, weil „berechtigt“. Bereits die vorgenannte Entscheidung des VG Bremen⁶ räumt ein, dass ein nach § 5 Abs. 5 InsO betriebenes GIS ein berechtigtes Interesse der Gläubigerschaft i.S. v. § 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO mit Datenschutzeinschränkungswirkung befriedigt. Die Gesetzesbegründung enthält dann einen völlig unverständlichen Folgesatz.⁷ Dieser wird von Teilen der Insolvenzverwalter*innenschaft so verstanden, dass „GIS“-Inhalte „datenschutzrechtlichen Vorgaben“ genügen müssten. Wohl deswegen ist häufig ist zu lesen (auch leider in der „Orientierungshilfe“ des VID-Ausschusses), Berichte der Verwalter*innen sollen um personenbezogene Daten „minimiert“ werden, um angeblich datenschutzmäßig notwendige ansonstige Anonymisierungen bei GIS-Einstellung zu vermeiden. Das ist schlicht rechtlicher Unfug und übersieht schon im Ansatz, dass der Insolvenzverwalter für vorgefundene, also „beim Schuldner gegebene“ Daten nicht Datenverant-

¹ Frind, ZInsO 2024, 1578

² Der BGH hat mit [Beschl. v. 14.12.2017 - IX ZB 65/16](#) (zust. Haarmeyer, ZInsO 2018, 137; Wozniak, ZInsO 2018, 974) anhand eines Vergütungsbeschlusses verlangt, dass der veröffentlichte Teil der Beschlussgründe den jeweiligen Beschwerdeberechtigten in die Lage versetzen müsse, zu prüfen, ob er Beschwerde einlegen wolle (Muster bei Lissner, ZInsO 2021, 2725, 2727). Deshalb seien die „wesentlichen Teile des Inhaltes der Begründung“ mit zu veröffentlichen. Der BGH nennt diese Teile für den Vergütungsbeschluss im Einzelnen (krit. Keller, NZI 2018, 239, der meint, Berechnungsgrundlage und Zuschlagstatbestände dürften nicht bekannt gegeben werden, evt. könnten Unternehmensinterna preisgegeben

werden; krit. Reck, ZVI 2018, 87; verteidigend Vill, ZInsO 2022, 2165, 2167)

³ Deppe/Radschuweit, InsbürO 2022, 378

⁴ Deppe/Radschuweit, InsbürO 2022, 340, 343

⁵ BT-Drucks. 20/10943

⁶ Urt. v. 21.5.2025, 4 K 3063/23, BeckRS 2025, 12847, Rn. 72 = ZInsO Heft 36/2025

⁷ [BT.DRs. 20/10943](#), S.64: „Durch die künftige rechtliche Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Gläubigerinformationssystems in allen Insolvenzverfahren steht der Erlaubnischarakter dann allerdings nicht mehr im Vordergrund, sondern wird gewandelt in ein Gebot zur elektronischen Datenverarbeitung unter Beachtung der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.“

wortlicher i.S.v. Art. 15 DSGVO für alle im Zuge des Insolvenzverfahrens und des Massebeschlages erlangte Daten ist¹ und für gerichtsseitig erhobene Daten kann er nicht „verantwortlich“ sein. Der Sachwalter ist grds. nicht Datenverantwortlicher.²

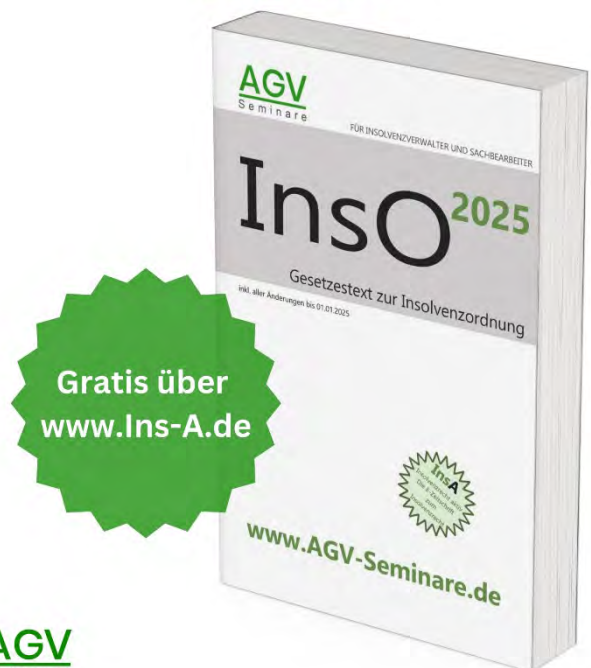
Gänzlich kritisch wird es, wenn verwalterseitig bereits bürointern eine „interne Zensur“ praktiziert wird, was eine bundesweit vertretene Großkanzlei gegenüber *INDAT-Report* einräumte: Es würden für das GIS andere Berichte erstellt als für das Gericht³. Das beruht auf einem falschen Handhabungsverständnis, es sei zulässig, „GIS-pflichtig“ weniger als verfahrensmäßig notwendig zu berichten, und erkennt, dass insolvenzrechtliche Vorschriften das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überlagern⁴ und zudem nicht nur das Gericht Anspruch auf ungeschmälerte Informationen hat, die wiederum über eine Akteneinsicht (§§ 4 InsO, 299 Abs. 1 ZPO) jeder Verfahrensbeteiligte ohnehin auch erhalten kann. Für das Gericht und die Gläubiger notwendige personen-, aber auch unternehmensbezogene Angaben (z.B.: Arbeitslohn und Alter von Unterhaltsberechtigten, Beruf und Gehalt des Ehepartners (§ 1360a BGB!), Straftaten des Schuldners (§ 302 InsO!), körperliche Einschränkungen des Schuldners, die PKW-Nutzung erfordern, etc., Wert von Maschinen im schuldnerischen Betrieb, Wert von Grundstücken, Valutierungsgrad von Sicherheiten) sind verfahrens- und entscheidungsnachvollziehungsnotwendige Angaben.

Deren Verwendung ist so notwendig wie rechtmäßig, da sie „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Verfahrensnotwendigkeiten des gesetzlich öffentlichsten Gerichtsverfahrens in Deutschland (§ 9 InsO!) zuweilen Datenschutzbelange überlagern (das hat das LG Hamburg

bereits in der „berühmten“ Zeugenschutzentscheidung festgestellt⁵).

Die Insolvenzverwalter*innen sind amtlich bestellte Funktionsträger*innen und damit als unmittelbarer Teil der Funktionseinheit Insolvenzgericht-Verwalter*in **zur ungeschmälerten Umsetzung der Ziele der InsO verpflichtet**⁶. Ihre hierzu notwendigen Erkenntnisse können nicht dem Gericht in anderer Form (=Bericht an das Gericht) als den Gläubigern (=Bericht an die Gläubiger über „GIS“) (hier gegenüber diesen „intern zensiert“) übermittelt werden, da dies die **Beeinträchtigung der Kontroll- und Rechtsmittel- und Antragsrechte (§§ 35, 36, 59, 295a, 290, 296 InsO) der Gläubiger** zur Folge hätte. Verwalter*innen, die Gläubigerrechte regelhaft missachten oder umgekehrt für deren Beachtung nicht dauerhaft und nachhaltig Gewähr bieten,

Die neue InsO-Textausgabe von AGV



AGV
Seminare

¹ AG Hamburg v. 15.11.2021, ZInsO 2022, 97, 98; zust. *Promozic/Klein*, NZI 2022, 197; abl. *Braegemann/Reisener* Rdi 2022, 225; diff. *Heyer/Blankenburg*, ZInsO 2022, 501, 512 hins. eigenerhobener Daten des Verwalters; a.A.: hinsichtlich aller von ihm »verarbeiteter« Daten *Weiß/Kazemi*, InsbÜO 2022, 203; *Schmittmann*, ZfIR 2021, 548, 551

² *Weiß/Kazemi*, InsbÜO 2022, 203

³ *Woltersdorf*, INDAT-Report 9/2024, 28, 30: persönliche Schuldnerdaten bis hin zum Namen des Arbeitsgebers des

Schuldners (§ 287 Abs. 2 InsO scheint unbekannt zu sein) würden in Berichten von vornherein nicht mehr auftauchen.

⁴ *Uhlenbruck-Pape*, 15. Aufl. InsO, § 4 Rz. 29 mwN

⁵ *Frind*, ZVI 2005, 57 ff.; AG Hamburg, ZInsO 2005, 276; LG Hamburg, ZInsO 2005, 1000

⁶ S. hierzu AG Hamburg v. 15.11.2021, ZInsO 2022, 97, 98 [zu nicht übertragbaren Anforderungen der DSGVO auf den Insolvenzverwalter]; *Thibaut*, Über die Notwendigkeit ..., Diss. 2023, Rn.115 ff.; *Thibaut*, ZInsO 2024, 1; *Höfling*, JZ 2009, 339, 341, 343

können nicht gem. § 56 Abs. 1 InsO bestellt werden¹, sondern laufen Gefahr, bei Entdeckung der Beeinträchtigung v. Gläubigerrechten entlassen zu werden (§ 59 Abs.1 InsO).

V. Vergütung für „GIS“-Führung ?

Der Gesetzgeber wertete zunächst die Anforderung nach Einführung eines GIS als vergütungstechnisch kostenneutral, weil dieses bereits bisher von Insolvenzverwaltern bei der Verwaltung mittelgroßer und großer Insolvenzverfahren eingesetzt worden sei². Schon frühzeitig meinte der BGH, dessen Kosten seien allgemeine Geschäftskosten und mittlerweile als Teil der mit der pauschalen Vergütung abgegoltenen Herstellung einer regelhaften Büroausstattung anzusehen, zumal das System beim Verwalter häufig zur Arbeitsentlastung im Büro beitrage³.

Teilweise wird demgegenüber für die verwalterseitige Bearbeitung gerichtlicher Dokumente zur elektronischen Einstellung in das GIS ein **Auslagenersatzanspruch** bejaht, der über eine Dienstleistungsauslagerung auf Drittunternehmen am Besten darstellbar sei⁴. Dazu gilt: Versuch macht kluch: So möge versucht werden, auf Antrag des Insolvenzverwalters eine besondere, nicht von der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV umfasste Auslage in Höhe eines Basisbetrages von 300 € zzgl. 1,50 € pro Zugriff auf das Gläubigerinformationssystem berücksichtigen zu lassen. Diese Auslagen seien Bestandteil der gem. § 64 Abs. 2 InsO in Stundungsverfahren von der Staatskasse zu tragenden Verfahrenskosten⁵.

Daneben wird auch eine gesonderte – de lege ferenda(!) – also erst künftig nach Gesetzesänderung – zu pauschalierende Vergütung des Verwalters für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit gerichtlichen Dokumenten im GIS gefordert⁶. Derzeit sind diese Kosten – auch nach gesetzlicher Regelung für ein »allgemeines« GIS – über die allgemeinen Geschäftskosten mitabgegolten, eine Gesetzeslücke besteht nicht, da der Gesetzgeber mit Einführung des § 5 Abs. 5 zugleich die InsVV zum 1.1.2021 geändert hat, aber ohne die Kosten eines GIS für erstattungsfähig anzuordnen⁷. Zu bedenken ist indes:

Die Vergütung des Verwalters ist an seiner Regelaufgabe zu orientieren und muss zwar *im Einzelfall nicht kostendeckend* sein, die Überbürdung mit neuen – und zwar regelhaften – Aufgaben muss gesetzgeberisch aber auch zu regelhaft höherer Vergütung führen.

VI. Check-Liste „GIS“

1. Führung und Inhalt des „GIS“ folgen der Anweisung der/des jeweils für das Verfahren zuständigen Rechtsanwender*in, da es um Rechtsaufsicht geht. Bei streitigen Punkten sind entsprechende, gfs. generelle, Weisungen einzuholen.
2. Einwahldaten zum „GIS“ sind anmeldenden Gläubiger*innen (und dem Gericht (auf gesondertem Blatt/Mitteilung)) unverzüglich nach Eröffnung und Anmeldung mitzuteilen. Zur Gläubigereigenschaft ist lediglich eine Substantiierung der Forderung i.S.d. BGH-Forderungsanmelderechtsprechung notwendig, auch bestrittene Gläubigerforderungen berechtigen zur „GIS“-Teilnahme.
3. Die verfahrensbezogen einzustellenden Inhalte des „GIS“ folgen der weit auszulegenden Regelung des § 5 Abs. 5 InsO – im Zweifelsfall ist insolvenzgerichtliche Einzel-Weisung einzuholen (z.B.: Terminsprotokoll mit enthaltenem Gerichtsbeschluss).
4. Die „GIS“-Führung unterliegt folgenden generellen Maßgaben:
 - Das „GIS“ soll die Begehren nach Akteneinsicht bei Gericht minimieren.
 - Das „GIS“ soll Wissensvorsprünge innerhalb der Gläubigerschaft vermeiden helfen.
 - Das „GIS“ soll möglichst „sämtliche relevante Verfahrensinformationen“ darstellen.
 - Unterschiedliche Inhalte → „GIS“ zu Gerichtsakte, darf es nicht geben.

¹ K. Schmidt/Ries, § 56 Rn. 14; Preuß, ZIP 2011, 936, 938

² BR-Drucks. 619/20 S. 108

³ Kluth, NZI 2016, 865; Haarmeyer, InsbÜO 2016, 97; BGH v. 14.7.2016, ZInsO 2016, 1647

⁴ Kollbach ZIP 2022, 199, 205; einen neuen Auslagentatbestand fordernd Zimmer, InsbÜO 2022, 61, 62

⁵ Graeber/Graeber, InsA 2024, 169 ff.

⁶ Kollbach ZIP 2022, 199, 207

⁷ A.A. Kollbach ZIP 2022, 199, 207